

Die Sterilisation auf Grund privater Autorität und auf Grund gesetzlicher Ermächtigung.

Von Dr. Josef Grosam, Linz.

(Schluß.)

III. Sterilisation und Moralfragen,¹⁾ die damit zusammenhängen.

Nachdem im ersten und zweiten Teile die grundlegenden Fragen über die Erlaubtheit der Sterilisation, und zwar der auf Grund privater Autorität und der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vorgenommenen behandelt worden sind, sind nun im dritten Teil noch die moraltheologischen und kirchenrechtlichen Fragen ins Auge zu fassen, die mit der Sterilisation im engen Zusammenhange stehen. Es sind das folgende Fragen: 1. Wie ist die nicht rein zu Heilzwecken vorgenommene Sterilisation als Sünde einzuschätzen? Ist sie eine *res in se mala*? Ist sie läßliche oder ist sie schwere Sünde? Wie ist ihr Verhältnis zu den beiden anderen Sünden, mit denen sie einen gewissen inneren Zusammenhang aufweist, zur Empfängnisverhütung und Fruchtabtreibung? Zieht sie Irregularität nach sich? 2. Wie ist über die Mitwirkung zu dieser Sünde zu urteilen? 3. Ist der eheliche Akt erlaubt, wenn Eheleute Sterilisation haben vornehmen lassen? 4. Führt die Sterilisation Impotenz herbei? 5. Ist die ohne Zustimmung des anderen Ehepartners vorgenommene Sterilisation Ehescheidungsgrund?

1. Sterilisation als Sünde.

A. Nach dem, was oben im ersten und zweiten Teil über die nicht rein zu Heilzwecken vorgenommene Sterilisation gesagt worden ist, kann kein Zweifel sein, daß sie nicht recht und erlaubt oder daß sie *dem Gegenstande nach Sünde* ist. Handlungen aber, die ihrem Gegenstande nach unerlaubt oder sündhaft sind, nennt man *innerlich* oder *in sich schlechte Handlungen*. Solche Handlungen können wiederum entweder *absolute* oder *conditionate schlechte Handlungen* sein: Wenn gar keine Bedingung denkbar ist, unter welchen sie erlaubt werden könnten, nennt man sie absolute schlecht; wenn Bedingungen denkbar sind, unter denen sie erlaubt werden könnten, conditionate schlecht. Gotteshaß, Meineid, Lüge sind abso-

¹⁾ Einige dieser Fragen spielen stark ins Kirchenrecht hinein, sie interessieren uns aber hier wegen ihres engen Zusammenhanges mit Moralfragen.

lute schlechte Handlungen, weil gar keine Bedingung denkbar ist, unter der Gott sie tatsächlich gestatten könnte. Tötung oder Verwundung Unschuldiger sind conditionate schlecht: Wenn Gott, der oberste Herr über Leben und Tod, jemandem die Erlaubnis zur Tötung eines Unschuldigen geben würde, wie er sie z. B. dem Abraham hinsichtlich seines Sohnes Isaak gegeben hat, so wäre eine solche Tötung nicht eine dem Gegenstande nach schlechte, sondern im Gegenteil eine erlaubte und unter Umständen sogar eine sittlich gute Handlung, wie ja auch Gott dem Abraham das innerlich bereits gebrachte Opfer nach dem Berichte der Genesis als Verdienst angerechnet hat. So sind auch Hinrichtungen von Verbrechern von Seite der Staatsgewalt *opera licita*, imo *bona* (vgl. Thomas II. II. qu. 64. a. 2. ad 3), weil Gott der Staatsgewalt dazu sicher die Erlaubnis gegeben hat.

Unter Beachtung dieser von den katholischen Theologen allgemein angenommenen Wahrheiten ist auf die Frage nach der inneren Schlechtigkeit der Sterilisation mit den notwendigen Unterscheidungen folgendes zu sagen:

Wenn man nur den materiellen Vorgang des ärztlichen Eingriffes bei der Sterilisation ins Auge faßt, die Anwendung des Messers oder des Röntgenapparates auf den menschlichen Körper, und von jedem *finis operis*, der im konkreten Falle immer vorhanden ist, ganz absieht, *so ist jede Art der Sterilisation*, wie jeder ärztliche Eingriff überhaupt, *eine in sich indifferente Sache*, da ja dieser Vorgang als solcher weder Übereinstimmung noch Widerspruch mit der Sittenordnung aufweist.

Konkret liegt aber bei jeder wirklich ausgeführten Sterilisation ein bestimmter finis operis vor. Je nachdem nun dieser mit der Sittenordnung übereinstimmt oder ihr widerspricht, wird die Sterilisation dem Gegenstande nach gut oder schlecht. Nämlich:

Wird der Eingriff ausgeführt *mit dem Ziele der Heilung* eines im Körper vorhandenen Krankheitszustandes, so wird der in sich sittlich indifferente Akt infolge dieses *finis operis ein sittlich guter Akt*. Eine Krankheit heilen ist ja ein *opus bonum*. Es bleibt sich gleich, ob der Akt gesetzt wird auf private Autorität hin oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung.

Wird aber der ärztliche Eingriff nicht rein zum Zwecke der Heilung vorgenommen, sondern *mit irgendwelchen prophylaktischen Zielen*, so wird der in sich indifferente Akt, mit diesem *finis operis* gesetzt, *ein seiner Natur nach oder ein in sich schlechter Akt*. Er ist jetzt nicht

mehr indifferent, da sein *finis operis*, wie gezeigt, mit der Sittenordnung im Widerspruche steht. Erlaubterweise könnte er ja nur vorgenommen werden zur Heilung des gesamten Körpers; mit prophylaktischen Zielen gesetzt, ist er eine unberechtigte Vernichtung einer wesentlichen Funktion des Körpers. Zu einer solchen schädigenden Handlung ist weder der Private berechtigt, noch vermag ihm die staatliche Behörde dazu ein Recht zu geben, da sie ja selber ein Recht über den Körper eines unschuldigen Staatsbürgers nicht hat. Wie van Betten S. J. an der oben zitierten Stelle richtig sagt, könnte man gegen solche Akte nichts sagen, wenn ein Exekutivorgan des Staates, das dazu ermächtigt ist, auf einer Staatsfarm oder in einem staatlichen Gestüt *an Pferden, Rindern oder Schafen* solche Sterilisationsakte vornehmen ließe; das wären *indifferente Handlungen*. *An Menschen vorgenommen*, ganz gleich ob an Geistesgesunden oder an Geisteskranken, sind es Handlungen, die in die Persönlichkeitsrechte der Operierten unberechtigterweise eingreifen, also *Rechtsverletzungen, in sich verwerfliche oder in sich schlechte Handlungen*.

Es sind freilich solche Sterilisationen, ebenso wie *unberechtigte Tötungen oder Körperverletzungen überhaupt, nicht absolute, sondern nur conditionale schlechte Handlungen*, d. h. es wäre eine Bedingung denkbar, daß diese Akte die ihnen innewohnende Schlechtigkeit verlören und sogar zu innerlich guten Akten würden, *wenn nämlich Gott im einzelnen Falle oder generell dazu Erlaubnis geben würde*. Eine solche Erlaubnis von Seite Gottes müßte *im Einzelfall* unzweifelhaft sichergestellt sein (was konkret wohl *nur durch eine Privatoffenbarung Gottes* unzweifelhafter Art geschehen könnte). Eine *generelle Erlaubnis* oder Bevollmächtigung der Staatsgewalt, wie Mayer sie offenbar in seinem „Notrecht“ anzunehmen scheint, ist aber *absolut nicht erweisbar: weder praktisch*, was Mayer ja selber zugibt, *noch theoretisch*: Alle die oben angeführten Gründe über das Verhältnis der Staatsgewalt gegenüber den Rechten des Einzelnen sprechen entschieden dagegen und die Gründe, die Mayer selber für die Erlaubtheit vorgebracht hat, sind, wie gezeigt, alle miteinander nicht stichhältig. Es ist also eine solche generelle Ermächtigung zur Sterilisation Geisteskranker entschieden abzulehnen und es bleibt dabei: Jede nicht rein zu Heilzwecken ausgeführte Sterilisation ist innerlich schlecht. Wegen der *Sterilisation von Verbrechern* ist auch schon oben gesagt worden, daß die innere Schlechtigkeit hier nicht behauptet

werden könnte, wenn Sterilisation ein geeignetes Strafmittel wäre. Nachdem das auch nicht der Fall ist, ist auch sie als *innerlich schlecht* abzulehnen.

Was da über die innere Schlechtigkeit der Sterilisation gesagt wurde, ist *die Einschätzung des Aktes nach dem Objekte*, abhängig vom *finis operis*, der im einzelnen Falle vorliegt. Dabei ist *in keiner Weise in Rechnung gezogen der finis operantis*, den das handelnde Subjekt mit der Sterilisation erreichen will, sei es nun derjenige, der sie vollzieht, oder derjenige, der sie vollziehen läßt oder derjenige, der sie anordnet. Es ist klar, daß *auch dieser subjektive finis operantis einen Einfluß auf den sittlichen Wert* der Sterilisation haben kann. *Darüber ist aber nicht eigens zu handeln*, denn dieser Einfluß ist in keiner Weise abweichend von dem, wie sonst der *finis operantis* den sittlichen Wert beeinflußt.

B. *Ist die nicht rein zu Heilzwecken ausgeführte Sterilisation eine mutilatio, und wenn ja, eine leichte oder eine schwere?* (Es wird mit Absicht der Name mutilatio gewählt, denn die deutschen Ausdrücke „Verletzung, Verstümmelung“ sind nicht gleichwertige Synonyma und werden oft mit besonderer Bedeutung gebraucht.)

Soviel ich sehen kann, ist *unter den Moralisten*, die sich unsere Frage gestellt haben, kein einziger, der die Sterilisation nicht als mutilatio, und zwar als schwere Körperverletzung, ansieht, wenn sie unberechtigterweise ausgeführt wird. Mayer führt selber auf S. 355 in der Anmerkung und auf den folgenden Seiten eine stattliche Zahl von Moralisten auf, welche jede Form der Sterilisation, und nicht bloß die Kastration, sondern auch die Vasotomie, als *gravis mutilatio* bezeichnen. An Stelle aller sei Lehmkuhl zitiert, der in seiner *Moral*, I², n. 735 sagt: „Censeo hanc sectionem esse illicitam utpote mutilationem gravem aut saltem ei aequivalentem.“ Vermeersch, der den Begriff der mutilatio am eingehendsten behandelt, *Moraltheologie*, II, n. 323, reiht im folgenden Kleindruck die Vasotomie, wenn sie nicht rein zu Heilzwecken ausgeführt wird, unter die schweren mutilationes ein. Mit dieser Auffassung aller Moralisten stimmt die Auffassung der Juristen vollständig überein. Mayer selber zitiert auf S. 294 ff. eine stattliche Anzahl von *Juristen*, die eine nicht durch besondere staatliche Gesetzgebung gedeckte Sterilisation unter die schweren Körperverletzungen einreihen. *Der neue Strafgesetzentwurf für Deutschland und Österreich* stellt die Sterilisation, soweit nicht die ärztliche Indikation sie entschuldigt, ebenfalls unter die

schweren Körperverletzungen.¹⁾ Als in dem eingangs des Artikels erwähnten Strafprozeß die I. Instanz die unberechtigterweise ausgeführten Vasotomien als leichte Körperverletzung bezeichnet hatte, hob die II. Instanz das Urteil mit der Begründung auf, daß nach neuerlich eingeholtem Sachverständigengutachten nicht ein Tatbestand der leichten, sondern der *schweren Körperverletzungen* vorliege.

Nur Mayer will von einer solchen Einreihung nichts wissen. Zuerst klammert er sich an den deutschen Ausdruck: „Verstümmelung“ und läßt daher zunächst die Röntgensterilisation nicht als mutilatio gelten. (Richtigerweise dürfte eine Körperverletzung eine Körperverletzung und eine Verstümmelung eine Verstümmelung bleiben, ob man sie in blutiger Weise durch eine Operation herbeiführt oder ob man unblutigerweise durch Verwendung des elektrischen Stromes, etwa mit Diathermieapparat oder durch eine Bestrahlung, irgendwelche körperliche Organe funktionsuntauglich macht.)

Dann meint er, daß die Geschlechtsorgane nicht bloß die Aufgabe haben, die Fortpflanzung zu ermöglichen, sondern auch dem Aufbau des eigenen Körpers zu dienen, indem sie die so wichtige innere Sekretion anregen. Da aber diese durch die meisten Formen der Sterilisation nicht gestört werde, so könne die Unterbindung der Keimwege, die nur die Fortpflanzung ausschließt, nicht als wirkliche Vernichtung der Funktion der Geschlechtsorgane und daher auch nicht als eine schwere, sondern im höchsten Falle nur als eine leichte Verstümmelung, *levis mutilatio*, bezeichnet werden. (Ich meine: Wenn der Arzt den Nervenstrang durchschneidet, der zur Beugung des Armes gefordert wird, dann wird man eine solche Verletzung eine schwere nennen, wenn auch die andere Funktion des Armes, die Streckung, noch anstandslos erfolgen kann. Wenigstens die von Vermeersch an der zitierten Stelle gegebene Definition der mutilatio würde auch hier noch passen.)

Weiter meint er, der Verstümmelung sei wesentlich die Nichtwiederherstellbarkeit des Organs; diese sei bei den meisten Formen der Sterilisation nicht gegeben und daher könne man die Sterilisation nicht unter die Verstümmelungen einreihen. Schließlich will er bei geistesgesunden Menschen die Frage unentschieden lassen, ob

¹⁾ In der Begründung zu § 260 heißt es ausdrücklich: „Eine Beeinträchtigung im Gebrauche des Körpers liegt auch dann vor, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit zerstört wird.“

Vasotomie oder Tubenresektion eine Verstümmelung im moralischen Sinne bewirken. Bei Geisteskranken will er aber die Sterilisation absolut nicht als Körperverletzung gelten lassen und wenn schon, höchstens als eine leichte.

Man fragt sich, wie Mayer dazukommt, in einer Frage, wo die Wahrheit so allgemein anerkannt ist wie in dieser, gegen alle Moralisten und Juristen die gegen-
teilige Meinung zu halten und begreift das nur dann, wenn man bedenkt, daß er *nicht gut anders kann*. Denn würde er zugeben, daß die nicht zu Heilzwecken unter-
nommene Sterilisation *gravis mutilatio* sei, so wäre sie nach der allgemeinen Lehre der Moralisten innerlich schlecht und er könnte sie nimmer verteidigen: *Non enim sunt facienda mala, ut eveniant bona!* Freilich sucht er schließlich auch da noch sich zu helfen, indem er sich auf sein *Specificum* beruft, das alles rechtfertigt, das Notrecht des Staates, das alles erlaubt macht, was sonst schlecht wäre. So geht es aber, wenn man einen Irrtum trotz allem verteidigen will: Um den einen halten zu können, muß man verschiedene andere mit in Kauf nehmen.

C. *Ist die nicht rein zu Heilzwecken ausgeführte Sterilisation läßliche oder schwere Sünde?* Ohne allen Zweifel *schwere Sünde*.

Das ergibt sich schon mit Sicherheit *aus dem Vorhergehenden*: Wenn *gravis mutilatio*, ist sie nach der Lehre aller Moralisten schwere Sünde und es bleibt sich gleich, ob derjenige, der sie unberechtigterweise anordnet oder gestattet, ein Privater oder eine öffentliche Behörde ist. Die Sünde, die vorliegt, ist *ihrer Natur nach eine Sünde gegen die Tugend der Gerechtigkeit*,¹⁾ welche nicht bloß die äußeren Glücksgüter und den guten Namen, sondern auch das Leben und die leibliche Unversehrtheit der Menschen schützt. Sünde gegen die Gerechtigkeit bleibt die Sterilisation auch dann noch, wenn sie mit Zustimmung oder über Auftrag des Sterilisierten ausgeführt wird. Denn diese Zustimmung kann wohl bewirken, daß das eigene Recht des Sterilisierten auf körperliche Unversehrtheit nicht verletzt wird, sie kann aber nicht verhindern, daß die Rechte

¹⁾ Daß wirkliche Rechte des Menschen, auch des Geisteskranken, ebenso wie bei der privaten, auch bei der gesetzlich gestatteten oder angeordneten Sterilisation verletzt werden, ergibt sich, abgesehen von den Ausführungen des ersten und zweiten Teiles dieses Artikels, sehr einleuchtend auch aus den sehr beachtenswerten Gedanken im III. Bande des Staatslexikons der Görresgesellschaft von Wendelin Rauch über Lebensrecht und Recht auf Lebensvernichtung, auf die hiemit noch nachträglich aufmerksam gemacht sei.

Gottes, des alleinigen und obersten Herrn über Leib und Leben des Menschen, durch sie unberechtigtweise angetastet werden.

Weil Sünde gegen die Gerechtigkeit, kann die Sterilisation bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen, auch Restitutionspflicht zur Folge haben, nicht in dem Sinne, daß für die zerstörte Fortpflanzungsfähigkeit durch äußere Glücksgüter Ersatz zu leisten wäre, sondern in dem Sinne, daß derjenige, der zu ungerechter Sterilisation mitgewirkt hat, verhalten sein könnte, die Kosten der Wiederherstellung der Fortpflanzungsfähigkeit zu tragen, falls diese im einzelnen Falle möglich wäre und vom Geschädigten verlangt würde.

Das Unrecht der sündhaften Sterilisation liegt aber nicht bloß in dem ungerechten Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des Verletzten, sondern besonders darin, daß der Bestand des Menschengeschlechtes in Frage gestellt wäre, wenn sie etwas Erlaubtes oder nur sub levi Verbotenes wäre. Wenn Thomas in der Summa contra gentes, l. 3, c. 122 schon von der inordinata seminis humani emissio bei der fornicatio sagt: „Huiusmodi genus peccati . . . post peccatum homicidii, quo natura humana jam actu existens destruitur, secundum locum tenere videtur, quo impeditur generatio humanae naturae“ — insofern nämlich „fornicatio repugnat bono naturae, quod est conservatio speciei“ —, so wird man dasselbe noch mehr von der Sterilisation sagen müssen: sie greift ihrer Natur nach den Bestand des Menschengeschlechtes an und hat auch daher ihre spezifische Schlechtigkeit.

Wenn sündhafte Sterilisation während des Bestandes der Ehe ohne Vorwissen und Zustimmung des anderen Ehepartners ausgeführt wird, so liegt überdies ein schweres Unrecht gegen den Gatten vor. Denn die Ehe ist wesentlich ein Vertrag, wodurch dem einen Ehepartner ein Recht auf den Körper des anderen in ordine ad generationem übertragen wird. Wenn nun der eine Gatte ohne Vorwissen und Zustimmung des anderen seinen Körper unbrauchbar macht ad generationem proles, so ist das ein schwerer Verstoß gegen zwei wesentliche Güter der Ehe, gegen das bonum proles und gegen das bonum fidelitatis und auch aus diesem Grunde ein schwerer Frevel. Wäre die Sterilisation mit Zustimmung des anderen Teiles vollzogen worden, so würde freilich das Recht des Zustimmenden nicht verletzt sein, aber eine solche Zustimmung könnte ebenso wenig wie die Zustimmung des einen Ehegatten zum Ehebruch

des anderen verhindern, daß die so ausgeführte Sterilisation ein *Frevel gegen die Heiligkeit der Ehe* bleibt.

D. Es muß in diesem Zusammenhange auch hingewiesen werden auf die unleugbare *innere Verwandtschaft von Empfängnisverhütung, Sterilisation und Schwangerschaftsunterbrechung* oder Leibesfruchtabtreibung. *Empfängnisverhütung* ist *Verhinderung der generatio* durch Unterbrechung der copula oder Verwendung künstlicher Mittel *im einzelnen Falle*. *Sterilisation* ist *dauernde* oder wenigstens durch längere Zeit anhaltende *Verhinderung der generatio* durch einen unberechtigten Eingriff in den menschlichen Organismus. *Schwangerschaftsunterbrechung* ist die *Vernichtung des im Mutterschoße bereits keimenden Lebens*. Alle drei sind *schwere Angriffe gegen den Fortbestand des menschlichen Geschlechtes*.

In der Absicht geht die Empfängnisverhütung am wenigsten weit und ist daher in dieser Hinsicht auch *am wenigsten weit gefehlt*. Viel schlimmer ist schon die *Sterilisation*: Während die Empfängnisverhütung an sich ein einzelner Akt bleibt, der auch durch Änderung des Willens sofort sein Ende findet, ergibt sich *aus der Sterilisation schon ein immerwährender oder wenigstens länger andauernder Zustand*, der durch *bloße Willensänderung nicht* ohne weiteres zu *beseitigen* ist. Eine solche Willensänderung kann wohl von der noch weiterhin folgenden Behinderung der generatio *das Sündhafte wegnehmen*, aber ein *widernatürlicher Zustand bleibt* auch dann noch und es besteht die Gefahr, daß dieser Zustand immer wieder von neuem in die *Gedankensünde des gaudium pravam* hineinzieht. Sterilisation ist darum auch aus diesem Grunde viel schwerer gefehlt als *bloße Empfängnisverhütung*. *Schwangerschaftsunterbrechung* ist von den dreien *die schlimmste Sünde*: Denn sie ist *nicht bloß gegen die erst zur Befruchtung bestimmten Keime gerichtet, sondern schon gegen ein mit vollen Persönlichkeitsrechten ausgestattetes menschliches Wesen*, nicht bloß Behinderung des werdenden, sondern schon Vernichtung eines bereits bestehenden Lebens, also *vollendeter Mord*.

Darum entschließen sich auch solche Ärzte, welche sich über alle Anforderungen der katholischen Sittenlehre mit souveräner Verachtung hinwegsetzen, nach dem Zeugnis des Dr Van de Velde, Die Fruchtbarkeit in der Ehe u. s. w., S. 400, „nur schwer zur Ausräumung einer schwangeren Gebärmutter bei lebender Frucht und erklären die erstaunliche Tatsache, daß viele Mütter ohne elementaren Ausbruch ihres Gefühles sich zur Fruchtabtreibung entschließen, damit, daß sie sich dabei weder dessen bewußt

sind, daß es sich um ein Kind, noch auch dessen, daß es sich um eine Tötung handelt“.

In der Absicht der Handelnden ist häufig *Sterilisation das radikale Ersatzmittel der Empfängnisverhütung und zugleich vorbeugende Maßnahme, um eine Reihe von weiteren Schwangerschaftsunterbrechungen zu vermeiden*. Das tritt auch zeitlich dadurch in Erscheinung, daß die prophylaktische Sterilisation oft nach fruchtloser Anwendung empfängnisverhütender Mittel im Anschluß an eine Schwangerschaftsunterbrechung ausgeführt wird. Wer sein Gewissen gegenüber empfängnisverhütenden Mitteln abgestumpft hat, der wird bei Zusammentreffen entsprechender Umstände auch gegen die Sterilisation, und wo dringende Gründe sie raten, auch gegen die Schwangerschaftsunterbrechung nicht allzustarke Bedenken haben. Es ist ein trauriges Zeichen unserer ganz auf Sinnengenuß gerichteten und opferscheuen Zeit, daß alle drei genannten Sünden unter der großen Masse bereits eine solche Verbreitung gefunden haben und täglich mehr finden.

E. Als *weitere Folge der sündhaften Sterilisation* könnte nach can. 985, 5, auch die *Irregularitas ex delicto* in Frage kommen: „Sunt irregulares ex delicto: Qui se ipsos vel alios mutilaverunt vel sibi vitam adimere tentaverunt.“ Mayer will bei seiner Auffassung von der mutilatio Sterilisation nicht unter can. 985 einbeziehen. Es ist aber schon oben gezeigt worden, daß man kaum auskommt, wenn man die Sterilisation nicht als gravis mutilatio gelten lassen will, und darum meine ich, wenn auch meines Wissens eine kirchliche Entscheidung in der Sache noch nicht vorliegt, daß die sündhafterweise ausgeführte Sterilisation Irregularitas ex delicto begründet. Ein Arzt also, der eine solche schon ausgeführt hat, dürfte von dieser Irregularität nicht freizusprechen sein, außer es läge ein Umstand vor, der ihn befreite, weil er z. B. zur Zeit der Ausführung noch nicht getauft war, oder andere Entschuldigungsgründe.

Irregularitas ex defectu ist bei solchen, welche sterilisiert werden, nicht gegeben, weil die in can. 984 angeführten Bedingungen nicht zutreffen.

2. Die Mitwirkung bei sündhafter Sterilisation.

Wenn auch dieser Gegenstand in den Lehrbüchern der Moral gewöhnlich nicht auferscheint, so ist es nicht schwer, die sonst schon so klar entwickelten Grundsätze über die cooperatio auch hier anzuwenden.

Wie bei anderen Sünden, muß man auch hier *unterscheiden positive und negative, physische und moralische Mithilfe*. *Negative*, indem solche, welche ex iustitia ver-

pflichtet sind, diese Sünde zu verhindern, schuldbarer-
weise ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. *Positiv moralische*, indem man auf den Willen eines anderen Einfluß nimmt, ihn zur Sünde bestimmt oder in seinem sündhaften Entschlusse bestärkt oder die Sünde des anderen billigt. *Positiv physische*, indem man durch physische Akte bei der Ausführung der sündhaften Sterilisation mithilft als *causa secundaria* bei der Tätigkeit der *causa primaria*. Die Mithilfe kann *eine formelle* sein, wenn man nicht bloß irgendwie mithilft, sondern auch mit der Sünde einverstanden ist und sie billigt; oder *bloß materiell*, wenn man zwar mithilft, aber nur mit innerem Widerstreben. Die Mithilfe kann wiederum eine *unmittelbare* oder eine *mittelbare* sein, je nachdem das Mitwirken beim sterilisierenden Akte selbst oder bei Vorgängen geleistet wird, die ihn vorbereiten oder mit ihm zusammenhängen, die *mittelbare* wieder *proxima*, *propingua* oder *remota*.

Zunächst ist *jede formelle Mithilfe*, welche eine *Billigung des Unrechtes* in sich schließt, *etwas in sich Sündhaftes und daher immer Unerlaubtes*. Solche Billigung leisten z. B. *Ärzte*, welche sich über privaten Antrag oder sonst, ohne von Amts wegen dazu verpflichtet zu sein, freiwillig herbeilassen, prophylaktische Sterilisation auszuführen. Weiter *Redakteure, Schriftsteller*, welche sich für sündhafte Sterilisation einsetzen, sie empfehlen, dafür Propaganda machen u. s. w., das Bewußtsein des Unrechtes natürlich vorausgesetzt; *Abgeordnete*, welche für solche Gesetze stimmen; *Ehegatten*, welche mit der Sterilisation des anderen Eheteiles einverstanden sind. Als *cooperatores negativi* könnten in Frage kommen Staatsanwälte, Beamte, Polizisten, welche wissen, daß in ihrem Gebiete sündhafte Sterilisation grassiert, daß sie etwas dagegen tun könnten und sollten, es aber aus Menschenfurcht oder sonst aus irdischen Rücksichten nicht tun. Solche *formelle Mithilfe wäre Sünde gegen die Liebe*, welche verpflichtet, den Nächsten womöglich vor Sünde zu bewahren, und Mithilfe daher um so mehr ausschließt. Sie wäre auch *Sünde gegen die Gerechtigkeit* und könnte, wenn sonst alle Voraussetzungen gegeben sind, *sogar zur Restitutionspflicht* verbinden.

Auch *jede materielle Mitwirkung* zur unerlaubten Sterilisation, also eine solche, welche keine Billigung der Sünde bedeutet und nur widerwillig unter dem Druck der Umstände geleistet wird, ist *an sich verboten* und daher zu unterlassen, *wenn nicht* und soweit nicht *Umstände vorhanden* sind, die sie doch erlaubt erscheinen lassen.

Insbesondere ist *jede cooperatio immediata*, also die *Mitwirkung an oder die Beihilfe zu der Sterilisation selbst immer als unerlaubt anzusehen*. Alle Moralisten bezeichnen ja die *cooperatio immediata* (von gewissen Ausnahmefällen in *materia justitiae*, wenn nur wegen Lebensgefahr die Mithilfe geleistet wird, abgesehen) immer als unerlaubt. Zu einer solchen *cooperatio immediata* könnten *in Staaten, welche prophylaktische Zwangssterilisation eingeführt haben*, leicht in Ausübung ihrer Amtstätigkeit kommen *Richter und Verwaltungsbeamte*, die im einzelnen Fall jemand nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Sterilisation bestimmen, oder *Amtsärzte*, welche zur Ausführung derselben berufen werden. Von den ersteren Personen kann man nicht sagen, daß sie nur das Gesetz erklären; denn sowohl der Richter, der ein Urteil spricht, wie der Beamte, der in entscheidender Weise jemanden zur Sterilisation bestimmt, ordnen die Sterilisation selbst an, der Arzt führt sie aus. *Wenn sie auch innerlich das ungerechte Gesetz nicht billigen* und nicht aus freien Stücken, sondern nur in Ausübung ihrer Amtspflicht so handeln, gewissermaßen als Mandatare der ungerechten Gesetzgeber, so ist ihre Mitwirkung doch eine unmittelbare, eine Mitwirkung an der sündhaften Sterilisation selbst, und daher, weil Anordnung oder Ausführung einer innerlich schlechten Sache, immer unerlaubt. Man kann sie nicht als erlaubt bezeichnen, wenn die genannten Personen wegen einer solchen Weigerung auch eine Disziplinaruntersuchung und selbst Amtsverlust sich zuzögen. Höchstens könnte man noch ein Urteil, das bei Vorhandensein der im Gesetze vorgesehenen Bedingungen Sterilisation staatlicherseits erlaubt oder in das Belieben des zu Sterilisierenden oder seiner gesetzlichen Vertreter stellt, von dem Vorwurf innerer Schlechtigkeit freisprechen, ähnlich wie viele Moralisten (vgl. Lehmkuhl, II, n. 921, Anm. 1; Vermeersch, II, n. 142) ein richterliches Urteil, das Ehetrennung auf Grund ungerechter staatlicher Gesetze ausspricht, unter gewissen Einschränkungen als erlaubt erklären. Die Gründe für die Erlaubtheit wären in unserem Falle dieselben wie dort. Der Amtsarzt als Ausführender müßte auch in diesem Falle die Ausführung unbedingt verweigern.

Wo es sich nur um *cooperatio mediata* handelt, also um *Mitwirkung bei einer Handlung, die den eigentlich sündhaften Akt nur vorbereitet oder ihm Hilfe leistet*, ist auch diese *cooperatio mediata*, soweit nicht schwerwiegende Gründe vorhanden sind, zu meiden. Praktisch könnte das leicht werden bei *Ärzten oder Operationsschwestern*, welche

bei einer sterilisierenden Operation assistieren sollen, bei einer *Röntgenschwester*, welche unter Aufsicht des Arztes den Röntgenapparat bedient, mit dem Sterilisation ausgeführt werden soll, bei untergeordneten Beamten, welche Schreiarbeit oder sonstige Mithilfe zu leisten haben, bei dem *Personal*, das die Reinigung und Beheizung der Räume, das Vorbereiten der Instrumente zu solchen Operationen u. s. w. zu besorgen hat. Bei all diesen Personen sind *Fälle erlaubter Mitwirkung denkbar*.

Zu einer *cooperatio proxima*, wie sie die bei der unerlaubten Sterilisation assistierenden Ärzte oder die den Röntgenapparat bedienende Schwester leistet, *braucht es eine causa gravissima*, damit man erlaubterweise eine solche Mithilfe leisten darf. Also etwa die Gefahr, daß man bei Verweigerung der Dienste brotlos wird und in schwere Not kommt, während man doch die Ausführung der Sterilisation nicht hindern kann. Da bei *katholischen Ordensschwestern* solche causae gravissimae nicht vorhanden zu sein pflegen, müßten wohl diese unter allen Umständen eine solche *cooperatio proxima* verweigern.

Bei einer *mehr entfernten cooperatio*, wie sie z. B. durch Schreiben von Akten, die sich auf unerlaubte Sterilisation beziehen, durch Vorbereitung der Operationsinstrumente, durch Reinigungsarbeiten leistet, *genügen geringere Gründe*, bedeutender Verdruß u. s. w. Je *entfernter die Mitwirkung, desto geringer brauchen die Gründe zu sein*. Für sehr *entfernte Mitwirkung*, wie Heizen der Operationsräume und Ähnliches, *genügt* einfach die *ratio officii*, d. h. daß man auf Grund der Stellung gehalten ist, solche Dienste zu leisten.

3. Ist der eheliche Akt erlaubt, wenn Eheleute Sterilisation haben vornehmen lassen?

Man wäre vielleicht *auf den ersten Blick geneigt, die Frage zu verneinen*. Denn es handelt sich um ein künstliches Mittel, das Unfruchtbarkeit herbeiführt. Nach allgemeiner Lehre der Moralisten und ausdrücklicher Entscheidung der römischen Behörden ist Verhinderung der Fortpflanzung in der Ehe durch künstliche Mittel so streng verboten, daß die Frau sich nicht einmal passiv verhalten darf, wenn der Mann unter Anwendung eines künstlichen Mittels die Ehe vollziehen will, und nur der Gewalt weichen darf. Wie sollte es dann nach Anwendung des künstlichen Dauermittels der Sterilisation gestattet sein, sich zum ehelichen Akte herbeizulassen?

Es ist aber *doch nur scheinbar so*.

Zunächst ist, wenn von Unerlaubtheit des ehelichen Aktes nach vollzogener Sterilisation die Rede ist, sicherlich *der Fall auszuschneiden, daß die Sterilisation nicht in sündhafter Weise, sondern rein zum Zwecke der Heilung vollzogen wurde*, z. B. weil Tuberkulose oder ein tumor malignus in den testes, im uterus, ovarium, in den Tuben oder im Samenstrang sich festgesetzt hatten. Unter dieser Voraussetzung war *das Recht der beiden Ehegatten vor der Operation sicher gegeben; durch die Operation ist an diesem Rechte nichts geändert* worden. Der eheliche Verkehr ist nach der Sterilisation, wie wir annehmen, gerade so möglich, wie vorher. Daß jetzt infolge der Operation Unfruchtbarkeit des ehelichen Aktes als Folge eingetreten ist, ändert so wenig etwas an der Erlaubtheit des ehelichen Aktes, wie die bei Beginn des Greisenalters bestimmt eintretende Sterilität. Die Kirche hat niemals den ehelichen Akt im Greisenalter, ja nicht einmal die Eingehung der Ehe in diesem Zeitpunkte verboten, obwohl Unfruchtbarkeit der Ehe die Folge ist. Daher auch nicht in unserem Falle. Sanchez gestattet ausdrücklich *De matrimonii sacrament. l. 7, disp. 102, n. 7* den Ehegebrauch dem zur Zeit der Ehe kastrierten Mann. *Selbst die Freude darüber, daß infolge der Operation Geschlechtsgenuß möglich ist, ohne die Lasten der generatio* tragen zu müssen, ist unter unserer Voraussetzung *sicher an sich nicht sündhaft*, weil ja die Freude über einen effectus bonus eines opus licitum. Es könnte allerdings diese Freude dazu führen, daß man *sündhafte Sterilisation bei anderen billigt und vielleicht sogar dazu rät*, was dann allerdings diese Freude zu einer sittlichen Gefahr machen und zur Sünde führen würde.

Wesentlich anders liegt die Sache *bei Eheleuten, welche sündhafterweise aus prophylaktischen Gründen die Sterilisation angeordnet haben*. Wie schon gesagt, war diese Anordnung peccatum gravissimum contra bonum prolis et fidelitatis, eine schwere Verletzung des Rechtes des anderen Ehegatten auf die Fortpflanzung. Aber daß die Folge dieses Verbrechens gegen die Heiligkeit der Ehe *Verlust des Rechtes auf ehelichen Verkehr* sei, läßt sich gegenwärtig noch *nicht* sagen. Zunächst ist *nicht* anzunehmen, daß dieser Verlust *auf Grund des Naturrechtes* eintrete. Denn wenn jemand eine Anlage oder eine Fähigkeit in sündhafter Weise beschädigt hat, so verliert er durch diese Sünde noch nicht das Recht auf die sonst noch mögliche Ausnützung oder Benützung der Anlage oder Fähigkeit; *ein positives kirchliches Gesetz, das in poenam criminis* dieses Recht entziehen würde, ist gegenwärtig noch

nicht erlassen und es ist sogar fraglich, ob sich ein solches Gesetz empfehlen würde und ob es, falls es erlassen würde, nicht allerhand Schwierigkeiten und Härten zur Folge hätte. Jedenfalls ist es aber noch nicht erlassen. De Smet plädiert in seinem *Buche de Sponsalibus et Matrimonio*, n. 557 und 558 bis, de lege ferenda dafür, daß solche Ehegatten durch kirchliches Recht eheunfähig erklärt würden. Man könnte, namentlich wenn die sündhafte Sterilisation sich noch mehr ausbreitet, auch an ein *Reservat* oder eine *kirchliche Zensur* denken; gegenwärtig besteht aber weder das eine noch das andere noch das dritte und man kann also den ehelichen Verkehr, wenn er noch *modo ordinario* möglich ist, nicht verbieten, auch nicht dem schuldigen Teile.

Ist aber *nicht* in unserem Falle der *obige Schluß a minore ad maius* gestattet: Wenn der eheliche Akt schon im Einzelfalle bei Verwendung empfängnisverhütender Mittel verboten ist, muß er es nicht noch viel mehr sein bei Anwendung des künstlichen Dauermittels der Sterilisation? Zunächst ist es mit einem solchen Schluß in Rechtsfragen von vornherein eine mißliche Sache; dann ist aber auch leicht direkt einzusehen, daß nicht in beiden Fällen dieselben Voraussetzungen zutreffen. Nämlich:

Wenn auch der Erfolg oder besser gesagt, die Erfolglosigkeit beim Geschlechtsverkehr in beiden Fällen gleich sind, so ist doch *die geschlechtliche Betätigung in dem einen und in dem anderen Falle sittlich durchaus nicht gleichwertig*. Wer sich durch Sterilisation für die Ehe unfruchtbar gemacht hat, um Nachkommenschaft zu verhindern, hat durch diese Absicht und das zu ihrer Verwirklichung angewendete Mittel objektiv schwer gesündigt, schwerer als derjenige, der nur vorübergehende Verhinderungsmittel anwendet. Aber nachdem es einmal geschehen ist, befindet er sich im Zustande der Sterilität, in einem Zustande also, der sich überhaupt nicht mehr oder nur durch einen schweren, in seinem Erfolg zweifelhaften Eingriff beheben läßt. Wenn er nun *in diesem Zustande* mit seinem Ehepartner weiterhin geschlechtlich verkehrt, *leistet er so viel, als er* als sexuell beschädigter, minderwertiger, verstümmelter Ehepartner eben *in ordine ad generationem* noch leisten kann. Seine *jetzige Betätigung* im ehelichen Akte ist allerdings *erfolglos, aber nicht naturwidrig*. Sie verlief genau so, wenn er von Natur aus, oder durch Krankheit oder Greisenalter steril wäre. Er kann seinen ehelichen Verkehr nicht anders gestalten, auch wenn er seinen früheren Eingriff jetzt bereut und sich nach Kindern sehnt.

Ganz anders ist vom Standpunkt der geschlechtlichen Sittlichkeit aus das Tun eines Ehegatten zu beurteilen, der im ehelichen Akte selbst den ersten und wesentlichen Zweck des geschlechtlichen Verkehrs durch *Gebrauch positiver Mittel* vereitelt. *Der vorsätzlich so gestaltete eheliche Akt ist*, wie er hier et nunc eingeleitet und ausgeführt wird, gegen Sinn und Zweck der geschlechtlichen Vereinigung, *naturwidrig*, also *innerlich schlecht*, und zwar *vom ersten Beginn bis zum Ende*, weshalb auch *jedes freiwillige Mittun* des anderen Teiles *gegen die Sittenordnung verstößt* (anders als bei der bloßen abruptio copulae, wenn diese nur einseitig erfolgt und der andere Partner sich von jeder Mitverantwortlichkeit für den unerlaubten Abbruch der naturgemäß begonnenen Vereinigung freihält).

Wovon sich freilich der durch eigene Schuld sterilisierte Ehegatte und sein Gemahl, wenn sie ohne Sünde auskommen wollen, sehr sorgfältig fernhalten müssen, das ist *die Freude über die nun gegebene Erfolglosigkeit des ehelichen Verkehrs*. Wohl ließe sich eine solche Freude nach Noldin, I, 335, n. 3, *theoretisch noch als erlaubte Freude* über einen effectus bonus operis licet formaliter malum denken, *weil* ja die Freude nicht notwendig in actionem malam, sondern rein in effectum bonum gerichtet sein kann, wenn dieser auch ein opus malum zur Voraussetzung hat. *Eine solche seelische Einstellung wird aber nur schwer festgehalten* werden können. Solange wahre Reue und aufrichtiges Bedauern über die geschehene Sünde oder Sehnsucht nach Kindern vorhanden sind, ist sie möglich. Aber auch nur so lange: *Sobald das Bedauern über die Sünde der Sterilisation oder die Sehnsucht nach Kindern schwindet*, wird auch *die Freude über die Kinderlosigkeit sich umsetzen in Billigung des sündhaften Aktes* der Sterilisation und in *fortdauernden Willen zur Übung des onanismus conjugalis*. Eine solche sündhafterweise herbeigeführte Sterilisation bringt also praktisch die Gefahr, daß die beiden Ehegatten in einen andauernd sündhaften Willen hineingeraten und einen Ausweg aus diesem Zustand nur schwer oder überhaupt nicht mehr finden, jedenfalls schwerer als beim bloßen Gebrauch künstlicher Mittel.

Aber auch die Frage wäre noch zu erwägen: *Besteht bei Eheleuten, die sündhafterweise die Sterilisation haben vollziehen lassen, falls sie innerlich umkehren wollen, nicht die Verpflichtung, durch eine neue Operation die Fruchtbarkeit wiederherstellen zu lassen?*

Da wahre Reue auch eine tätige Reue sein müßte, so müßte man an sich eine solche Verpflichtung aus-

sprechen. Jedoch ist *praktisch die Erfüllung einer solchen Verpflichtung meist eine moralische Unmöglichkeit*. Einmal findet sich¹⁾ nicht leicht ein Chirurg, der gewillt und instande ist, die Wiederherstellung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf Erfolg vorzunehmen. Überdies ist eine solche Operation in der Regel mit nicht geringen Kosten verbunden. Dann wird insbesondere bei Frauen die Scheu, die Folgen der früheren Operation durch eine neue, wiederum lebensgefährliche Operation aufzuheben, in der Regel eine so große sein, daß man praktisch eine Verpflichtung nicht aussprechen kann. Die moralische Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Fruchtbarkeit entbindet also in der Regel von der Verpflichtung.

4. Führt Sterilisation Impotenz herbei?

In Beantwortung dieser Frage stoßen wir auf *tiefgehende Meinungsverschiedenheiten der Fachleute*. Impotenz ist ein naturrechtliches Hindernis für die Eingehung einer gültigen Ehe: Die Kirche kann also nicht durch eine positive Verfügung kirchenrechtlicher Art dem theoretischen Streite ein Ende machen. Es fragt sich also: *Ist der Sterilisierte zur Eingehung der Ehe vom Standpunkte des Naturrechtes aus als geeignet anzusehen oder ist er eheunfähig?* Einmütig verlangen im Anschluß an eine alte Formel *alle Theologen* die Fähigkeit zu einer *copula de se apta ad generationem*. Aber *was heißt das?* Das wird von Verschiedenen verschieden erklärt. Wir können mit Weglassung alles Nebensächlichen und alles dessen, was für unsere Frage belanglos ist, vier Gruppen von Theologen unterscheiden:

Die erste und am weitesten gehende *Richtung* verlangt, daß nicht bloß äußerlich modo ordinario die copula vollzogen werden könne, es müsse überdies dabei *von Seite des Mannes das semen virile mit den zoospermata* und *von Seite der Frau die ovula* beigestellt werden können. Wo das sicher nicht geschehen könne, sei eine copula de se apta ad generationem nicht möglich. Also *jede Art der Sterilisation*, welche die Vereinigung der zur Fortpflanzung nötigen Keime unmöglich macht, stelle auch *das trennende Ehehindernis der Impotenz* dar. Darnach wäre nicht bloß der kastrierte oder vasektomierte Mann, sondern auch jede mulier excisa impotent, sei es, daß sie durch Ovariectomie oder durch Tubenexzision oder durch die Porro'sche

¹⁾ Bei den jetzt üblichen Methoden der Sterilisation (die Ärzte suchen vielfach nach Methoden, welche eine Wiederherstellung der Fruchtbarkeit leichter gestatten).

Operation oder auch durch Röntgensterilisation dauernd unfruchtbar gemacht worden sei. Vertreter dieser Meinung sind: Antonelli, *Medicina pastoralis*, 2, n. 43; Bucceroni, *Theologia Moralis*⁵, II, n. 994; Wernz, *Jus Decretalium*, IV, n. 342, 345 (wobei freilich Vidal in seinem Wernz-Vidal, *Jus can.* 5, 226, Anm. 56 zu beweisen sucht, daß das nicht die wirkliche Ansicht des Wernz gewesen sei); Leitner, *Eherecht*, S. 105 ff.; Lehmkuhl 2, 975 und andere.

Die zweite Richtung behauptet: *Der kastrierte oder vasktomierte Mann ist eheunfähig, nicht aber die mulier excisa*. Die Begründung lautet: Die neuere Physiologie hat gezeigt, daß die eigentliche fecundatio nicht beim Akte der copula selbst stattfindet, sondern eine halbe bis anderthalb Stunden nachher, nicht in der Vagina oder im uterus, sondern, wenn die zoospermata bis in die Tuben oder in die Ovarien vorgedrungen sind. Daher ist *die copula de se apta ad generationem* dann gegeben, wenn von männlicher Seite das semen virile in die vagina des Weibes ergossen ist, was eine Ausscheidung der Bertolinischen Drüsen und damit auch die geschlechtliche Befriedigung der Frau zur Folge hat. Wo eine solche copula stattfinden könne, sei Impotenz nicht gegeben. *Ein kastrierter oder vasktomierter Mann* ist nicht fähig, beim Akte der copula ein wahres semen virile beizustellen. Daher ist er *impotent*; von der tubenresezierten oder ovariectomierten Frau wird der Actus copulae genau so gesetzt, wie von einer, welche diese Defekte nicht aufweist; die copula ist also ihrerseits *de se apta ad generationem* und daher ist *eine solche mulier excisa nicht impotent*. Diese zweite Ansicht ist gegenwärtig weitaus die verbreitetste unter den Kanonisten und Moralisten und ist durch eine Reihe von Entscheidungen der kirchlichen Behörden, die in den Lehrbüchern aufgeführt und interpretiert werden, gestützt. Näheres darüber siehe bei: Wernz-Vidal, *Jus can.*, 5, n. 233; De Smet, *De sponsalibus et matrimonio*, n. 550; Prümmer, *Theologia moralis*, 3, n. 798 und 799; Ogetti, *Synopsis rer. Moral. et jur. Pontific.*³, n. 2425; Capellmann-Bergmann¹⁸, 70—71 und viele andere.

Die dritte Ansicht ist die von Ahrendt in seinen zwei Werken: *Relectio analytica super controversia de impotentia feminae ad generandum* und in dem anderen Werke: *Diatriba pro sanctitate pacti conjugalis vorgelegte Vermittlungsansicht: Die Sterilisation der Frau bedeutet an sich kein Hindernis der Impotenz*. Jedoch, wenn sie leicht erkennbar ist vor der Ehe, so macht sie die Ehe ungültig wegen des Fehlens der wesentlichen Zustimmung, weil

diese nicht auf den Endzweck der Ehe gehen könne, da die Erzeugung der Kinder unmöglich sei.

Die vierte Ansicht sieht die Eheunfähigkeit *nicht in der impotentia generandi, sondern in der impotentia coeundi*. Nur dort ist nach ihr Impotenz gegeben, wo die copula nicht in einer Weise stattfinden kann, daß durch den actus copulae selbst das natürliche Verlangen beider Geschlechter nach Befriedigung der Geschlechtslust voll gesättigt werden könne. Dazu ist aber *weder von Seite des Mannes* die Möglichkeit, *ein wahres semen virile, noch von Seite der Frau* die Möglichkeit, *ovula* im actus copulae beizustellen, gefordert. Wohl aber macht der Mangel der geschlechtlichen Erregbarkeit, oder der Mangel oder die Deformität des pennis oder die Disproportion der beiderseitigen Geschlechtsteile den coitus mit beiderseitiger voller geschlechtlicher Befriedigung unmöglich und daher auch eheunfähig. Daher hat auch Sixtus V. kastrierte Männer für eheunfähig erklärt, weil bei ihnen wohl wollüstige Akte mit Aufpeitschung der Geschlechtslust, nicht aber volle Befriedigung möglich sei (oder wie Sixtus es ausdrückt: Weil die Ehe eines solchen zu gar nichts nütze sei). *Nicht aber sind eheunfähig die ovariotomierte oder tubenresezierte Frau, aber auch nicht der vasotomierte Mann*, weil bei beiden infolge Erhaltens der inneren Sekretion auch der Geschlechtstrieb und die volle Fähigkeit zur copula erhalten und deshalb auch die volle Befriedigung in actu copulae möglich ist wie bei völlig normalen Personen.

Als *Begründung* führen die Anhänger dieser Meinung an: Das natürliche Verlangen beider Geschlechter im Geschlechtstrieb gehe nicht ad generandum prolem, sondern auf den actus copulae mit der zugehörigen vollen geschlechtlichen Befriedigung. Auch die Übergabe des Rechtes auf den Körper des anderen Ehepartners geschehe subjektiv nicht zunächst und unmittelbar ad generandum prolem, sondern zunächst nur ad actum copulae; es brauche daher vom naturrechtlichen Standpunkte aus zur Ehefähigkeit auch nichts anderes als die potestas coeundi, nicht die potestas generandi. Mit der Übergabe des Rechtes auf die copula werde, wenn die procreatio proles nicht ausdrücklich und positiv ausgeschlossen wird (was allerdings propter defectum consensus die Ehe ungültig mache) auch der finis primarius der Ehe, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, in völlig hinreichender Weise erreicht.

Vertreter dieser Meinung sind bis jetzt sehr wenige: Außer Mayer in seinem Buche, Gesetzliche Unfruchtbar-

machung Geisteskranker, S. 415 ff., noch die beiden Ärzte O'Malley und Gemelli, von den Theologen Donovan und Labouré und ein sehr wertvoller Helfer, Vermeersch, im 4. Bande seiner Moraltheologie, 40; neuestens wohl auch Noldin-Schmitt II²², n. 329, cf. III²¹, n. 567.

Es kann natürlich nicht Aufgabe dieses Artikels sein, den inneren Wahrheitsgehalt dieser vier Ansichten einer kritischen Prüfung zu unterziehen, dazu wäre ein Buch notwendig; aber es muß doch, wenn Antwort auf die gestellte Frage gegeben werden soll, *kurz zur Sache Stellung genommen* werden und darum bemerke ich kurz folgendes:

Die erste Meinung fordert entschieden zu viel und vermag auch nicht zu erklären, wieso die Kirche Ehen im Greisenalter als gültige Ehen anerkennt, wo doch schon in vielen Fällen von vorneherein feststeht, daß eine copula de se apta ad generationem im Sinne dieser ersten Meinung nicht mehr möglich ist. Überdies hat, wie die Vertreter der zweiten Meinung dartun, *die Kirche wiederholt und unzweideutig Ehen von mulieres excisae anerkannt*, und zwar auch solche, wo kein Zweifel sein konnte, daß Ehefähigkeit im Sinne der ersten Meinung sicher nicht vorhanden war.

Die zweite Ansicht hat jedenfalls recht hinsichtlich der mulieres excisae; denn das verbürgen eine Reihe von unzweifelhaften Entscheidungen der kirchlichen Behörden. Warum sie aber nur den sterilisierten Frauen die Ehefähigkeit zuerkennen will, nicht auch den sterilisierten Männern, ist nicht recht einzusehen. Es bemüht sich freilich nur selten einer, aus naturrechtlichen Gründen die Ehefähigkeit der mulier excisa darzutun. Wer es aber versucht, wie de Smet in seinem Eherecht, n. 208, der kommt zu Gründen, die sich genau so vom vasotomierten Mann wie von der sterilisierten Frau sagen lassen. Als Grund, warum man die copula der ovariomierten Frau als eine copula de se apta ad generationem anzusehen habe, führt er an: Zu einer solchen copula „requiritur et sufficit, ut copula ex parte actus sit natura sua ad procreationem ordinata: ex parte actus, ex parte scilicet copulae, abstractione nempe facta a reliquis organis, praeter copulae actum, ad fecunditatem requisitis; natura sua, i. e. quin attendantur illa, quae possint in ipsis copulae elementis, fecundationem impedire per accidens, prout scilicet sunt in tali vel tali individuo“. Genau dasselbe kann man auch vom vasotomierten Mann sagen. Auch bei ihm ist die copula ex parte actus, abstractione nempe facta a reliquis organis, praeter copulae actum, ad fecunditatem requisitis, genau so

natura sua ad procreationem ordinata wie beim normalen Mann, und wenn das Fehlen der ovula bei der mulier excisa nicht als Grund zur Eheunfähigkeit angesehen wird, weil die copula ex parte actus genau so gesetzt wird, wie von der normalen Frau, so ist auch beim Mann das Fehlen der zoospermata nicht als Grund zur Eheunfähigkeit anzusehen, weil trotz dieses Mangels der actus copulae genau so gesetzt wird wie vom normalen Mann. *Der Mangel der vollen Konsequenz* ist also bei dieser Ansicht kaum zu verkennen.

Die dritte Ansicht hat gegen sich, daß sie die Eheunfähigkeit von einer Erkenntnis abhängig macht. Was aber, wenn diese Erkenntnis nicht da ist, ist die Ehe solcher Personen dann gültig oder ungültig? Es ist überdies mit dieser Vermittlungsansicht nicht viel geholfen, weil sie schließlich die Gegengründe von eins und zwei gegen sich hat.

So bleibt schließlich nur die vierte Meinung übrig als diejenige, welche allein theoretisch befriedigt, die volle Konsequenz für sich hat und allen Schwierigkeiten am besten gerecht wird. Wohl nennt sie Wernz-Vidal vorläufig noch ambigua, wohl hat sie vorläufig noch wenig Anhänger gefunden, es scheint mir aber wahrscheinlich, daß sie in nicht allzuferner Zeit sich die Welt erobern wird.

Für die Lösung unserer Frage ist es aber schließlich nicht unbedingt notwendig, daß man der vierten Meinung das Übergewicht über alle anderen in theoretischer Hinsicht zuerkennt. Praktisch kann auch ein Anhänger der ersten Meinung unsere Frage nicht anders entscheiden als es die vierte Meinung auch aus theoretischen Gründen tut. Wenn nämlich jemand im Sinne der ersten Meinung Vasotomie und Tubenresektion auch theoretisch als impedimentum impotentiae absolutum et perpetuum¹⁾ auffassen wollte, so müßte er doch anerkennen, daß seiner Meinung wirklich probable Gründe entgegenstehen, ein ernstes dubium juris und oft auch im Einzelfall bei der Unsicherheit der Wirkung

¹⁾ Die Frage, ob man beim vasotomierten Mann oder der tubenresezierten Frau, wenn man schon in einem oder in beiden Fällen Impotenz annehmen wollte, impotentia perpetua oder temporanea anzunehmen habe, ist tatsächlich für unsere Lösung belanglos. Theoretisch würde man sie wohl als eine perpetua zu betrachten haben, weil die Wiederherstellung der Verbindung zwischen den Keimdrüsen und den weiteren Zeugungsorganen nur sehr schwer, durch die Hand eines geschickten Chirurgen und bei Frauen überdies nur durch eine gefährliche Operation erfolgen kann, wenn sie überhaupt noch möglich ist, was bei längerem Bestande immer bezweifelt werden muß. Nach der Mehrzahl der Kanonisten ist aber ein solches Hindernis als ein dauerndes zu fassen. Vgl. dazu *de Smet*, n. 550, Anm. 2 und n. 551.

der Sterilisation ein *dubium facti*. *Da gilt aber dann auf jeden Fall der can. 1068, § 2: „Si impedimentum impotentiae dubium sit, sive dubio juris sive dubio facti, matrimonium non est impediendum.“* Es ist also, solange nicht die Kirche ein Verbot aufstellt, die Eingehung der Ehe weder beim vasotomierten Mann noch bei einer mulier excisa wegen des Hindernisses der Impotenz ungültig zu erklären. Und es bleibt sich *gleich, ob* die Sterilisation vor Eingehung der Ehe *erlaubt- oder sündhafterweise* herbeigeführt wurde, um Kindererzeugung unmöglich zu machen. Freilich würde *die ausdrückliche Bedingung*, welche künftige Eheleute setzen, *die Ehe nur dann eingehen zu wollen, wenn der eine oder beide Teile sich der Sterilisation unterziehen*, die einzugehende Ehe *ungültig* machen. Eine solche Bedingung wäre nämlich mit dem ersten Zwecke der Ehe, der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, unvereinbar und würde keinen gültigen Ehekonsens darstellen. Von diesem Ausnahmefall abgesehen, ist *die Ehe Sterilisierter, wenn sonst kein Hindernis vorhanden ist, als gültig anzuerkennen*.

5. Eine andere Frage taucht noch auf, die bisher wenig beachtet wurde, nämlich: *Ist die ohne Wissen oder wider Willen des anderen Gatten in schwer sündhafter Weise vorgenommene Sterilisation ein Grund zur separatio thori et mensae?* Unter den dauernden Scheidungsgründen im Codex can. 1129—1131 erscheint sie begreiflicherweise noch *nicht* auf, auch sonst nicht in den Lehrbüchern. Meines Erachtens verdient aber die Frage ernstlich erwogen zu werden. Ist die sündhafte Sterilisation doch, wie oben gezeigt, ein schwerer Frevel gegen den ersten Zweck der Ehe, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, zugleich ein schweres Unrecht gegen den anderen Ehepart. Wenn ein einmaliger Verstoß gegen das *bonum prolis* und *fidelitatis* im Ehebruch das Recht gibt auf lebenslängliche Ehetrennung, sollte die frevelhafte, ohne Wissen und gegen den Willen des Ehepartners herbeigeführte Sterilisation, *deren Wirkungen für gewöhnlich das ganze Leben nicht behoben werden können*, nicht auch ein Ehescheidungsgrund für immer sein? Freilich würde es wohl, solange nicht eine kirchliche Entscheidung erflossen ist, *sehr gewagt* sein, *so etwas sicher zu behaupten* oder gar in diesem Sinne im ehegerichtlichen Verfahren Entscheidungen zu treffen. Aber vielleicht macht bald einmal der Antrag eines in seinen Rechten gekränkten Ehegatten eine solche Entscheidung notwendig. Daß man aber sündhafte Sterilisation ohne Wissen und Willen des anderen Teiles

unter die Gründe der *Separatio temporanea* (für so lange, als die Wiederherstellung der Zeugungsfähigkeit nicht erfolgt oder ernstlich versucht worden ist), einreicht, wäre meines Erachtens mit dem *Kodex* leichter vereinbar, da ja can. 1131, nachdem er die anderen Gründe für eine vorübergehende Ehescheidung aufgezählt hat, hinzufügt: „Haec aliaque id genus sunt pro altero conjuge totidem legitimae causae discedendi.“ Jedenfalls ist der Frevel schwer genug, um einen Anhaltspunkt für eine solche Einreihung unter die *causae separationis temporalis* zu geben; die *separatio temporalis* würde praktisch häufig von selbst, infolge Nichtwiederherstellbarkeit der Fruchtbarkeit in die *perpetua* übergehen. Doch ist auch diese Zuzählung zu den *causae temporaneae separationis* noch zweifelhaft und bedarf noch einer weiteren Erörterung.

Zur „Individualpsychologie“.

Von P. J. Donat S. J., Univ.-Prof., Innsbruck.

Schon einige Jahrzehnte beschäftigt die Psychoanalyse Sigmund Freuds das allgemeine Interesse; sie hat eine große Gemeinde um sich gesammelt, hat aber noch mehr Gegner wider sich aufgerufen. In letzter Zeit hat sie jedoch eine Rivalin gefunden, die zwar selbst von ihr abstammt, nun aber eifrig bestrebt ist ihr den Rang abzulaufen. Sie erhebt wie jene den Anspruch, für die Psychotherapie, und nicht nur das, sondern auch für die gesamte Psychologie, ja für die ganze Weltanschauung, namentlich für die Erziehung, neue Grundlagen zu schaffen. Sie nennt sich Individualpsychologie; ihr Begründer ist der Wiener Arzt *Alfred Adler*. Auch sie hat durch rege Werbetätigkeit ihren Einfluß weit über ihren Geburtsort ausgedehnt. In Wien selbst erfährt sie in hohem Grade Förderung von Seite der sozialistisch eingestellten Schulbehörde. Man glaubt auch, aus ihrem Ideengehalt katholischen Erziehungs- und Seelsorgskreisen neue führende Gedanken geben zu können, und hat hier schon vereinzelt lebhaftes Interesse geweckt. Dieser Absicht dient auch ein neueres Werk von Privatdozent *Dr Allers*, betitelt „Das Werden der sittlichen Person“ (316 S., Herder 1929). Was „sittliche Person“ ist, wird zwar nicht dargelegt, doch sieht man, daß es soviel wie Charakter bedeuten soll. Das Buch will also über Auffassung und Erziehung des Charakters handeln. Der Verfasser, auch Arzt, bekennt sich offen zur katholischen Weltanschauung, lehnt die persönliche natu-